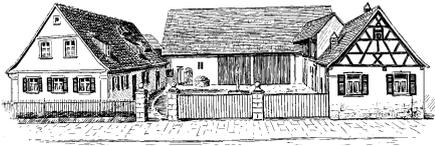


Satzung

des "Förderverein Bauernmuseum
Bamberger Land e.V."



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Bauernmuseum Bamberger Land e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frensdorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 546 eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Bauernmuseum in Frensdorf ideell, finanziell und personell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Durch den Beitritt von juristischen Personen erlangen deren Angehörige keine Mitgliedschaft im "Förderverein Bauernmuseum Landkreis Bamberg e.V."
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; die von juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist statthaft, wenn ein Mitglied
 - a) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
 - b) eine den Verein schädigende Tätigkeit entfaltet,
 - c) mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen Monatsfrist schriftlich dagegen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über das Rechtsmittel entscheidet der Beirat endgültig. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dabei können sie das Wort nehmen und Anträge stellen. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen darin

- a) die festgesetzten Leistungen zu erbringen;
- b) die Vereinssatzung, die Versammlungsbeschlüsse sowie alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten;
- c) die in der Satzung verankerten Grundsätze des Vereins einzuhalten.

C. Aufbau

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Geschäftsführer.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Vorstand führt die Geschäfte nach innen und nach außen. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, von der Mitgliederversammlung in ihr Amt auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Zeit bis zur Wahl nicht mehr als drei Monate beträgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Vorstands abberufen.

§ 7 Vorsitzende

- (1) Der Erste Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder, des Beirats und des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält oder dies von einem Mitglied des Vorstands beantragt wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- (2) Der Zweite Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des Ersten Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

§ 8 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- (2) über jede Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstands und des Beirats fertigt er eine Niederschrift, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassier

- (1) Der Kassier führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. In Wahrung dieser Aufgaben
 - a) erstellt er die Jahresrechnung,

- b) führt er ein Vermögensverzeichnis,
 - c) hält er alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch fest.
 - d) er führt die Mitgliederliste
- (2) Zahlungen ab 250,00 € darf er nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Ersten Vorsitzenden leisten; bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer hat die anderen Mitglieder des Vorstands bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Ihm obliegen besonders alle Aufgaben der Koordination. Er ist deshalb über alle Vorkommnisse und Absichten zu unterrichten.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Beirat des Vereins gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) soweit die aufgeführten juristischen Personen Mitglied des Vereins sind, je ein Vertreter
 - ba) des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen Bamberg
 - bb) der Kreisobmann Bamberg des Bayer. Bauernverbandes
 - c) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf
 - d) die Kreisbäuerin des Landkreises Bamberg
 - e) der jeweils für Frensdorf zuständige Kreisheimatpfleger des Landkreises Bamberg
 - f) bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils vier Jahren zugewählt werden können.
- (2) Im Bedarfsfall können zu den Sitzungen Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die mit der Aufgabe und dem Zweck des Vereins zusammenhängen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzuladen.
- (3) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
- a) der Jahresbericht des Ersten Vorsitzenden,
 - b) der Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - c) der Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft,
 - e) Wahlen, soweit solche anstehen.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt wird.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich. hält,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das unter § 12 (2) Satz 2 Ausgeführte.

- (6) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

D. Sonstiges

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Juristische Personen entrichten mindestens den zweifachen Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Vier Fünftel der Mitglieder müssen anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Gesamtmitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bamberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich für Denkmal- und Heimatpflege, zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. April 2004 beschlossen.

Frensdorf, den 04.12.2014

Jakobus Kötner
Erster Vorsitzender

Eintragungsverfügungen VR 546

Der Verein "Bauernmuseum Landkreis Bamberg e.V." mit dem Sitz in Bamberg wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg - Registergericht - unter der Nummer VR 546 eingetragen.

Amtsgericht Bamberg, 01. Juli 1981
- Registergericht -

Der „Förderverein Bauernmuseum Landkreis Bamberg e. V.“ mit dem Sitz in Frensdorf, sowie die am 01.04.2004 in der Mitgliederversammlung beschlossene Neufassung der Satzung wurden am 28.09.2004 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung des Vereinsnamens auf „Förderverein Bauernmuseum Bamberger Land e. V.“ wurde am 22.11.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 20.03.2013 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Änderung der Wahldauer der Vorstandschaft (§ 6) und der Anzahl und die Wahldauer der Beiräte (§ 11) wurden am 04.12.2014 beschlossen und am 12.05.2015 eingetragen.